

OPEL



ABE

Allgemeine
Betriebserlaubnis

Unbedingt im Fahrzeug mitzuführen!

~~Immscher International GmbH~~
Günther-Immscher-Strasse 20-22
D-73630 Remshalden-Grumbach
Tel. 07181/971-300 · Fax 971-305

OPEL



ABE

Allgemeine
Betriebserlaubnis

Unbedingt im Fahrzeug mitzuführen!

17 19 857
158 852
TOSZ



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 36565



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 36565

- 2 -

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 36565

Gerät: Heckspoiler

Typ: 90 297 917

Inhaber der ABE und Hersteller: pfeba Kunststofftechnik GmbH
7317 Wendlingen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KDA 36565

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen,
die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß ge-
ben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur
gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in
jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind
nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes
gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum
Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich
verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße
Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehe-
nen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Ferti-
gung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck
Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen,
wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmig-
ten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder
endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Auf-
nahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem
Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats
mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis ver-
liehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Drit-
ter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das
Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ
den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf
kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen
die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten,
auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen
Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben,
verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist
oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung
den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr ent-
spricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis
verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 36565

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Heckspoiler, Typ 90 297 917, dürfen wahlweise mit und ohne Abdecklippe ausschließlich zum Anbau an

Personenkraftwagen, Typ Vectra-A und
Typ Vectra-A-X,

der Firma Adam Opel AG, Rüsselsheim, feilgeboten werden, sofern diese eine Höchstgeschwindigkeit von 220 km/h nicht überschreiten.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezücker auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Heckspoiler muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das außer der Gerätbezeichnung folgende Angaben enthält:

Hersteller:
Typ:
Typzeichen:

Außerdem ist an jeder Abdecklippe ein Schild mit dem Hinweis anzubringen:

"Zu Typzeichen KBA 36565"

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingepreßt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e.V. vom 04.07.1988 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt


Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 36565

- 4 -

Die zurückgegebenen Muster sind so aufzubewahren, daß sie noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden können.

Flensburg, den 1. September 1988
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Stiller
Regierungsoberssekretär

Anlage:
I Gutachten





Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 36565, Nachtrag I



Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 36565, Nachtrag I

- 2 -

Die Heckspoiler, Typ 90 297 917, dürfen auch mit geändertem
Werkstoff nach beiliegenden Prüfunterlagen hergestellt werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst
Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
des Technischen Überwachungs-Vereins Südwestdeutschland e.V.,
Böblingen, vom 03.09.1991 festgehaltenen Angaben.

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

Flensburg, den 4. Oktober 1991
Im Auftrag
Asmussen

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 36565, Nachtrag I

Gerät: Heckspoiler

Typ: 90 297 917

Inhaber der ABE: pfeba Kunststofftechnik GmbH
und Hersteller: 7317 Wendlingen

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär

Anlage:
I Nachtragsgutachten



Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bis-
herigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag
ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg
ABE Nr. 36565, Nachtrag II



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg
ABE Nr. 36565, Nachtrag II

-2-

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl. I
S.1793)

Nummer der ABE: 36565, Nachtrag II

Gerät: Heckspoiler

Typ: 90 297 917

Inhaber der ABE und Hersteller: pfeba Kunststofftechnik GmbH
7317 Wendlingen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder
gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.

Die Heckspoiler, Typ 90 297 917, dürfen auch zum Anbau an den im
Nachtragsgutachten aufgeführten Kraftfahrzeugen unter den dort
angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst
Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des
Technischen Überwachungs-Vereins Südwestdeutschland e.V.,
Böblingen, vom 07.04.1993 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 13. Mai 1993
Im Auftrag
Asmussen

Beglaubigt:

Rehner
Verwaltungsgestellter



Anlage:

1 Nachtragsgutachten

Hersteller: Pfeba Kunststofftechnik GmbH
7317 Wendlingen

Typ: 90 297 917

Blatt: 1

Typ: 90 297 917

Anlage zum
Gutachten Nr.
18 10 00 0242

Der Verwendungsbereich des Heckspoilers Typ 90 297 917 wird auf Fahrzeuge mit
höherer Höchstgeschwindigkeit erweitert.

Damit ändern sich die Angaben des Gutachtens Nr. 18 10 00 0242 vom 04.07.1988
mit Nachtrag vom 03.09.1991 wie folgt:

2.3. Auftriebsverhalten:

Aufgrund des Auftriebsverhaltens ist
die Verwendung des Spoilers bis zu
einer Höchstgeschwindigkeit von 232 km/h
technisch unbedenklich.

5. Anlagen 3.1.

Aufstellung zum Verwendungsbereich

Die übrigen Angaben des Gutachtens mit Nachtrag I bleiben unverändert.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22a StVZO be-
stehen keine technischen Bedenken.

Böblingen, den 07. APR. 93

TPT-B-Kw/v1
18 10 00 0242
PFE 003

Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dipl.-Ing.



Kühlwein
(Kühlwein)

Anlage - 3.1. -

Verwendungsbereich

Fahrzeug- Hersteller	Fahrzeug- ABE-Nr.	Typ	Handels- bezeichnung	Zul. Höchst- geschwindig- keit in km/h	Auflagen bzw. Hinweise
Adam Opel AG Rüsselsheim	E 947 E 947/1	Vectra-A	Vectra (Stufenheck)	232	1), 2)
	E 951 E 951/1	Vectra-A-X	Vectra-All- rad (Stufen- heck)		

Auflagen und Hinweise

- 1) Die in den Fahrzeugpapieren genannte Höchstgeschwindigkeit darf die in der
Tabelle angegebene zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten.
- 2) Eine Lackierung des Spoilers ist zulässig, sofern die Kennzeichnung weiter-
hin deutlich sichtbar bleibt.



V11.111-56/10.92